

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundsatz

Die Valtest AG verpflichtet sich ausdrücklich in ihrem Tun und Handeln zur Unparteilichkeit und Objektivität sowie zur absoluten Vertraulichkeit. Wenn die Valtest AG gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen von der Valtest AG unterrichtet

1. Auftrag

- 1.1 Die Auftragserteilung an die Valtest AG hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Benutzen Sie dafür am einfachsten das Blatt 'Auftragserteilung'. Sie können dieses bei der Valtest AG beziehen oder von unserer Homepage www.valtest.ch herunterladen.
- 1.2 Bei Auftragserteilung per Telefon, Telefax, E-Mail oder in mündlicher Form behält sich die Valtest AG vor, den Auftrag erst dann zu beginnen, nachdem eine unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.
- 1.3 Die Valtest AG behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrages erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.

2. Prüfungen

- 2.1 Von der Valtest AG angebotene Prüfungen und Untersuchungen werden ausschliesslich vom Personal der Valtest AG durchgeführt. Untenstehende Ziffer 2.4 bleibt dabei vorbehalten.
- 2.2 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, bei Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen am Bauwerk oder im Labor soweit anwesend zu sein sowie Einsicht in die diesbezüglichen Dokumentationen zu nehmen, insoweit dadurch die Vertraulichkeit zu Aufträgen von anderen Kunden gewahrt bleibt. Der Entscheid zur Möglichkeit der Anwesenheit und der Einsichtnahme liegt ausschliesslich bei der Valtest AG.
- 2.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, festgelegte Prüfverfahren während der Prüfungen und Untersuchungen zu verändern oder zu beeinflussen.
- 2.4 Für alle Prüfergebnisse, die im Rahmen eines Gesamtauftrages von der Valtest AG angeboten werden, übernimmt die Valtest AG die Verantwortung. Prüfungen, welche die Valtest AG nicht selbst durchführt, vergibt die Valtest AG nach Rücksprache und mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Unterauftragnehmer. Bevorzugt werden akkreditierte Unterauftragnehmer mit entsprechend akkreditierten Prüfverfahren. Keine Verantwortung für Prüfergebnisse übernimmt die Valtest AG, wenn der Auftraggeber einen nicht akkreditierten Unterauftragnehmer vorgibt.
- 2.5. Der Auftraggeber kann die Messunsicherheit der jeweils durchgeführten Prüfverfahren verlangen. Diese werden auf den Prüfprotokollen nicht explizit ausgewiesen.

3. Berichte

- 3.1 Die Berichte der Valtest AG werden von ihr vertraulich behandelt. Sie sind Drittpersonen - auch in Auszügen - nicht zugänglich, ausser mit vorgängiger, schriftlicher Einverständniserklärung des Auftraggebers.
- 3.2 Die Berichte werden, ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarungen, im Original dem Auftraggeber übermittelt.
- 3.3 Zwischenresultate haben rein informativen Charakter. Massgeblich ist das unterschriebene Original.
- 3.4 Eine Berichtskopie mit den dazugehörigen Prüfprotokollen und den internen Dokumenten wird bei der Valtest AG 10 + 3 Jahre ab Berichtsdatum aufbewahrt.
- 3.5 Die Prüfprotokolle können vom Auftraggeber eingesehen werden. Kopien werden nicht erstellt.
- 3.6 Elektronisch abgefasste Berichte (pdf-Datei) werden zusätzlich zum Originalbericht erstellt. Elektronisch abgefasste Berichte besitzen keine rechtliche Gültigkeit. Sie werden mit dem folgenden Vermerk versehen: "Dieser Bericht ist elektronisch abgefasst und verteilt worden. Rechtliche Gültigkeit besitzt ausschliesslich das unterzeichnete Berichtsoriginal auf Papier."
- 3.7 Gefaxte Berichte haben nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn diesbezüglich vorgängige Abmachungen zwischen dem Auftraggeber und der Valtest AG getroffen wurden.
- 3.8 Mündlich und/oder telefonisch erteilte Auskünfte haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 3.9 Ohne die schriftliche Genehmigung der Valtest AG dürfen die Berichte der Valtest AG nicht auszugsweise vervielfältigt und deren Inhalten weder als Ganzes noch auszugsweise veröffentlicht werden.
- 3.10 Beurteilung und Beratung ist nicht Bestandteil des Untersuchungsberichtes. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird eine Beurteilung oder Beratung anhand der Untersuchungsergebnisse erstellt. Beurteilungen und Beratungen liegen ausserhalb des akkreditierten Bereichs.

4. Unterlagen

- 4.1 Die zur Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Vertragsunterlagen, Korrespondenzen usw.) werden nach der Berichtsausfertigung i.d.R zusammen mit dem Bericht an den Auftraggeber zurückgesandt.
- 4.2 Eine Liste der zur Verfügung gestellten Unterlagen befindet sich im Prüfbericht im Kapitel "Grundlagen".
- 4.3 Die Valtest AG erstellt in der Regel keine Kopien von zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 4.4 Stellt der Auftraggeber fest, dass zur Verfügung gestellte Unterlagen fehlen oder beschädigt sind, so muss er die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen dem zuständigen Sachbearbeiter der Valtest AG schriftlich melden.
- 4.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach der Rücksendung an die Eigentümer weitergeleitet werden.

5. Probenmaterial

- 5.1 Für Proben, für deren Probenahme und/oder Herstellung die Valtest AG nicht verantwortlich ist, beginnt die Haftung der Valtest AG mit der Entgegennahme der Proben.
- 5.2 Werden Proben ausserhalb der Geschäftszeit von Montag bis Freitag, 07.30 bis 17.30 Uhr angeliefert, so können diese vor der Wareneingangstür der Valtest AG hingestellt werden. Für ausserhalb der Geschäftszeit angelieferte Proben beginnt die Haftung der Valtest AG erst mit Arbeitsbeginn des darauffolgenden Arbeitstages.
- 5.3 Werden Probenahmen und Probenherstellung, für welche die Valtest AG im Rahmen eines Auftrages verantwortlich ist, durch Dritte (z.B. den Auftraggeber) durchgeführt, muss dieser über genügend Erfahrung verfügen oder wird durch die Valtest AG entsprechend geschult.
- 5.4 Das für zerstörende Prüfungen und Untersuchungen verwendete Probenmaterial wird von der Valtest AG unmittelbar nach Gebrauch entsorgt.
- 5.5 Für die Prüfungen nicht verwendetes Probenmaterial wird von der Valtest AG zwei Monate nach Berichtsdatum entsorgt.
- 5.6 Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrungszeit, so muss dies in der Auftragserteilung vermerkt oder innerhalb von einem Monat nach dem Berichtsdatum der Valtest AG schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.7 Für eine über sechs Monate dauernde Lagerung des Probenmaterials wird von der Valtest AG eine angemessene Gebühr erhoben, deren Höhe dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Grösse, der Lagerfähigkeit und der Lagerungsart des Probenmaterials.

6. Kosten

- 6.1 Die Kosten der Dienstleistungen der Valtest AG sind im Dienstleistungskatalog aufgeführt. Die aktuell gültigen Preise sind auf der Homepage der Valtest AG einsehbar.
- 6.2 Anhand des Dienstleistungskatalogs können die Prüfkosten ermittelt werden. Die Prüfpreise enthalten in der Regel die Probenaufbereitung (sofern nicht explizit ausgewiesen), die Prüfung, die Dokumentation, die Darstellung und die Bewertung der Ergebnisse.
- 6.3 Der Zeitaufwand für Situationsaufnahmen und Skizzen von Probennahmen und Messstellen werden mit dem Stundentarif des jeweiligen Mitarbeiters berechnet.
- 6.4 Anfahrtskosten, Spesen und Installationspauschalen werden zusätzlich zu den Prüfpreisen berechnet. Aussergewöhnliche Installationen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.
- 6.5 Unvorhersehbare und notwendige Unkosten werden zusätzlich berechnet. Der Zeitaufwand für nicht durch die Valtest AG verschuldete Wartezeiten auf Baustellen, wird nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 6.6 Bei Nacht- und Samstagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpreisen gemäss Dienstleistungskatalog, bzw. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 0,5-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 6.7 Bei Sonntagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpreisen gemäss Preisliste, bzw. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 1,0-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 6.8 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den aufgelisteten Preisen separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

7. Beschwerdeverfahren

- 7.1 Die Valtest AG führt ein internes Beschwerdewesen.
- 7.2 Der Auftraggeber wird gebeten, festgestellte Abweichungen und Unzulänglichkeiten in Zusammenhang mit den vorgenommenen Probennahmen, Untersuchungen und Prüfungen der Valtest AG innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Beschwerden können bei allen Mitarbeitern der Valtest AG schriftlich angebracht werden.
- 7.4 Der Beschwerdeführer wird orientiert, welche Massnahmen aufgrund der Meldung durchgeführt werden.
- 7.5 Von der Valtest AG wird eine Beschreibung des Prozesses zum Umgang mit Beschwerden allen interessierten Parteien auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bei Erhalt einer Beschwerde bestätigt die Valtest AG, ob sich die Beschwerde auf Tätigkeiten bezieht, für die die Valtest AG verantwortlich ist und, falls dem so ist, befasst sich die Valtest AG damit. Die Valtest AG ist auf allen Ebenen des Prozesses für alle Entscheidungen zum Umgang mit Beschwerden verantwortlich.
- 7.6 Sofern möglich, macht die Valtest AG bei der Beendigung des Beschwerdeverfahrens gegenüber dem Beschwerdeführer eine förmliche Mitteilung.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Valtest AG.

Version: 11. Februar 2020

Die gültigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind auf <http://www.valtest.ch/de/downloads> abrufbar.

9. Änderungslog

Datum	Kapitel	Änderung	MSB
30.10.2019		Grundsatz hinzugefügt	phi
30.10.2019		Redaktionelle Änderungen vorgenommen	phi
30.10.2019	2.4.	Prüfungen, welche die Valtest AG nicht selbst durchführt, vergibt die Valtest AG nach Rücksprache und mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Unterauftraggeber.	phi
11.02.2020	Grundsatz 7.5 und 7.6	Erweitert Hinzugefügt	ml